



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0057-16-8

=RSS-E 13/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, KR Mag. Kurt Stättner, Dr. Helmut Tenschert und Kurt H. Krisper sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 16. Februar 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Zahlung des Kaskoschadens [REDACTED] an den Antragsteller zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller verfügt über eine aufrechte Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. Im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) ist die Berechtigung des Antragstellers eingetragen, für den Kunden bestimmte Beträge in Empfang zu nehmen.

Der Antragsteller begehrt die Zahlung des Schadens 7320 [REDACTED] aus der Kaskoversicherung seiner Kunden [REDACTED] [REDACTED]. Diese haben am 23.3.2016 folgende

Zessionserklärung unterzeichnet (kursiv dargestellte Teile sind im Original handschriftlich):

„Zessionserklärung

Zu Scha vom 14.2.2016 Pol [REDACTED]

Ich trete hiermit alle Schadenersatzforderungen gegenüber der Versicherung an [REDACTED] in vollem Umfang ab.

Die Überweisung soll auf die Bankverbindung erfolgen:

AT 76 (...)

Auftraggeber:

[REDACTED]

(Unterschriften)

Es ist niemand anderer berechtigt, die Reparatur zu beauftragen bzw. den Betrag dafür zu empfangen. Die Versicherung haftet für die korrekte Durchführung.

Datum: [REDACTED], am 23. März 2016“

Der Antragsteller brachte in seinem Schlichtungsantrag vom 8.8.2016 vor, die Antragsgegnerin verweigere trotz Vorlage der Zessionserklärung und Vollmachten der Kunden die Zahlung des Schadensbetrages auf das Konto des Antragstellers. Der vorliegende Fall sei beispielhaft für eine Reihe anderer Fälle heranzuziehen, in denen die Antragsgegnerin eine Auszahlung von Schadensbeträgen auf ein Konto des Antragstellers trotz der Eintragung im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) verweigere.

Die Antragsgegnerin nahm dazu wie folgt Stellung:

„ (...) In diesem betreffenden Schadenakt forderte der AS (Antragsteller) die Zahlung an ihn selbst, legte dem AG (Antragsgegner) jedoch keine Unterlagen vor, die seine

Legitimation zur Entgegennahme von Kundengeldern nachgewiesen hätten. Die beiden Vollmachten und die Zessionserklärung wurden dem AG für den betreffenden Schadenfall erst bei Übermittlung des RSS-Antrages zur Kenntnis gebracht. In rechtlicher Sicht ist der AS verpflichtet, die Legitimation zur Entgegennahme von Kundengeldern und die entsprechende Einrichtung von Treuhandkonten (gem. § 138 Abs 2 GewO) zweifelsfrei nachzuweisen, Der AG fragte am 16.8.2016 bei den VN auf eigene Initiative nach, ob die Auszahlung tatsächlich an den AS erfolgen solle. Da keine unmittelbare Rückmeldung erfolgte und eine Auszahlungspflicht bestand, veranlasste der AG am 23.8.2016 die Zahlung an die VN. Eine Rückmeldung der VN erfolgte am 5.9.2016, worin die VN die Berechtigung zur Zahlung an den AS zwar nachträglich bestätigten; zu diesem Zeitpunkt war die Zahlung jedoch bereits an die VN richtigerweise und schuldbefreiend erfolgt.

Der Ordnung halber, und obwohl dies für die Beurteilung des hier gestellten Antrages nur subsidiär von Bedeutung ist, wird weiters ausgeführt, dass selbst - was aber vom AG bestritten wird - wenn der AS die nunmehr vorgelegten Dokumente bei seiner Anspruchstellung vorgelegt hätte, vom AG rechtmäßig keine Zahlung an den AS vorzunehmen gewesen wäre: Mit der Zessionserklärung vom 23.3.2016 besteht der Anschein, die VN hätte dem AS „alle Schadenersatzforderungen gegenüber der Versicherung“ abgetreten. Die Vollmachten der VN (jeweils datierend vom 24.9.1999) enthalten eine Ermächtigung des AS zum „Empfang von Geldbeträgen“. Mit der Vorlage dieser Dokumente, die im Zusammenhalt widersprüchlich sind, hätte der AS seine Anspruchslegitimation ohnedies in Zweifel gezogen: einerseits behauptet der AS durch die Vorlage einer Zessionserklärung selbst Forderungsinhaber zu sein, andererseits verweist er lediglich durch die Vorlage der Vollmachten auf eine Ermächtigung zur treuhänderischen Entgegennahme von Zahlungen. Ein Treuhandkonto wurde außerdem

nicht nachgewiesen. Auch bei dieser Sachlage hätte demnach kein Nachweis einer berechtigten Legitimation zur Entgegennahme von Kundengeldern vorgelegen und die Vorgehensweise des AG, keine Zahlung vorzunehmen, daher den gesetzlichen Verpflichtungen entsprochen, die dem Schutz von Kundeninteressen dienen."

Auf Nachfrage durch die Geschäftsstelle gab der Antragsteller an, dass die Zessionserklärung entgegen der Darstellung durch die Antragsgegnerin bereits vor der erfolgten Bezahlung vorgelegen hätten.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Gemäß § 1392 ABGB kann eine Forderung von einer Person auf eine andere übertragen werden, diese Handlung heißt Zession.

Soweit die Antragsgegnerin sich darauf beruft, dass die vorgelegten Vollmachten den Antragsteller lediglich zum „Empfang von Geldbeträgen“ bevollmächtigen und dies widersprüchlich zu seinem Begehren sei, den ihm zedierte Betrag auf das genannte Konto zu erhalten, ist ihr Folgendes zu erwidern:

Der Antragsteller macht die Forderung aufgrund der erfolgten Zession in eigenem Namen geltend und muss sich daher auf eine Vollmacht zum Empfang des Geldbetrages im Namen des Kunden nicht mehr beziehen. Die Vollmacht kann allenfalls weitere Handlungen des Antragstellers bei der Abwicklung des Schadenfalles abdecken bzw. auch zur Geltendmachung von Forderungen im Namen des Kunden dienen.

Es ist jedoch der Antragsgegnerin in rechtlicher Hinsicht zuzustimmen, dass der Schuldner, solange ihm die Zession nicht

bekannt ist, gemäß § 1395 ABGB mit schuldbefreiender Wirkung an den ihm bekannten Gläubiger leisten kann.

Im vorliegenden Fall ist die Tatsache strittig, ob der Antragsgegnerin die erfolgte Zession im Zeitpunkt der Zahlung bekannt war oder nicht.

Insofern liegt daher kein unstrittiger Sachverhalt vor, der der Empfehlung zugrunde gelegt werden kann. Da der Sachverhalt nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann, war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit f der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen der §§ 137f Abs 6, 138 Abs 2 GewO sowie § 31a MaklerG den Schutz des Kunden gewährleisten sollen, dass für ihn bestimmte Gelder ihm auch zugehen. Art. 4 Abs 4 der VersicherungsvermittlerRL verpflichtet die Mitgliedstaaten, durch bestimmte Maßnahmen den Kunden vor finanziellen Schäden zu schützen, wenn der Vermittler nicht in der Lage ist, Entschädigungen und Prämienvergütungen an den Kunden zu transferieren (vgl ErlBem zu RV 616 XXII.GP, später BGBl. I Nr. 131/2004). Aus Sicht der Schlichtungskommission ist es dafür nicht nur erforderlich, dem Versicherer nachzuweisen, dass sowohl eine gewerberechtliche als auch zivilrechtliche Berechtigung zum Empfang von Kundengeldern vorliegt, sondern auch, dass gerade das angegebene Konto als streng getrenntes Kundenkonto (offenes Treuhandkonto, Anderkonto) im Sinne der zitierten Bestimmungen geführt wird. Ein derartiger Nachweis kann dem Akteninhalt nicht entnommen werden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 16. Februar 2017